

Wer entscheidet für mich, wenn ich es nicht mehr kann?

Statistisch gesehen verdrängen die meisten Menschen das Risiko eines plötzlichen Urteilsunfähigkeitsfalles durch Unfall, Krankheit oder Demenz. Ohne rechtzeitige Vorkehrungen greift in der Schweiz die gesetzliche Vertretung oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Für Unternehmer, Geschäftsführer und Privatpersonen ist der **Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)** das zentrale Instrument, um die eigene Selbstbestimmung vollumfänglich zu wahren.

1. Die gesetzliche Regelung ohne Vorsorgeauftrag

Entgegen der landläufigen Meinung sind Ehepartner oder eingetragene Partner nicht automatisch in allen Belangen voll vertretungsberechtigt. Das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten (Art. 374 ZGB) deckt nur den ordentlichen Unterhalt und die alltägliche Administration ab. Bei ausserordentlichen Rechtsgeschäften – wie dem Verkauf einer Immobilie, der Aufnahme von Krediten oder der Fortführung eines Unternehmens – muss zwingend die KESB die Zustimmung erteilen oder eine Beistandschaft einrichten.

2. Die drei Kernbereiche des Vorsorgeauftrags

Im Vorsorgeauftrag beauftragen Sie eine natürliche oder juristische Person, im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit die folgenden drei Aufgabenbereiche zu übernehmen:

- **Personensorge:** Betrifft Ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden (z. B. Organisation von Pflege, Wahl des Pflegeheims, Vertretung bei medizinischen Entscheidungen, sofern keine separate Patientenverfügung vorliegt).
- **Vermögenssorge:** Umfasst die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung (z. B. Bezahlen von Rechnungen, Liegenschaftsverwaltung, Steuererklärung, Vertretung gegenüber Banken).
- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Ermächtigt zur rechtlichen Vertretung vor Behörden, Gerichten, Versicherungen und Vertragspartnern.

Wichtig für Unternehmer (KMU / GmbH / AG): Die private Vermögenssorge deckt meist nicht die komplexen Stimm- und Leitungsrechte in einer Kapitalgesellschaft ab. Für Unternehmer empfiehlt sich eine explizite gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelung (z. B. Aktionärsbindungsvertrag, Generalvollmachten) in Ergänzung zum Vorsorgeauftrag.

3. Zwingende Formvorschriften

Ein Vorsorgeauftrag ist nur gültig, wenn er eine der beiden folgenden Formen erfüllt:

1. **Komplette Eigenhändigkeit:** Das gesamte Dokument muss von A bis Z von Hand geschrieben, datiert (Tag, Monat, Jahr) und eigenhändig unterschrieben werden. Eine Computervorlage, die lediglich unterschrieben wird, ist **ungültig**.
2. **Öffentliche Beurkundung:** Der Text kann am Computer verfasst werden, muss jedoch durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Hinterlegung: Es wird dringend empfohlen, den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt (gegen eine geringe Gebühr) im zentralen Personenregister (Infostar) registrieren zu lassen, damit die KESB im Ernstfall sofort vom Dokument erfährt.

Validierung im Ernstfall: Der Vorsorgeauftrag tritt nicht sofort in Kraft. Stellt ein Arzt die Urteilsunfähigkeit fest, prüft die KESB die Gültigkeit des Auftrags, die Eignung der beauftragten Person und setzt den Vorsorgeauftrag offiziell mittels einer Validierungsurkunde in Kraft.

4. Muster-Struktur (Orientierungshilfe)

Hinweis: Wenn Sie sich für die eigenhändige Variante entscheiden, müssen Sie den folgenden Text vollständig handschriftlich abschreiben und anpassen.

VORSORGEAUFTRAG

Ich, der/die Unterzeichnende,

Name: *Nachname, Vorname*

Geburtsdatum: *TT.MM.JJJJ*, **Heimatort/Staatsangehörigkeit:** *Heimatort (CH) / Land*

Wohnadresse: *Strasse, Nr., PLZ, Ort*

erlasse für den Fall meiner dauernden oder vorübergehenden Urteilsunfähigkeit folgenden Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB):

1. Beauftragte Person

Für alle nachfolgenden Bereiche ernenne ich als Vorsorgebeauftragte Person:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Beziehung zu Ihrer Person.

Sollte diese Person den Auftrag nicht annehmen können oder wollen, ernenne ich als Ersatzverfügung:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse.

2. Aufgabenbereiche

A. Personensorge: Die beauftragte Person ist ermächtigt, alle erforderlichen Massnahmen für meine persönliche Betreuung und Pflege zu treffen. Sie entscheidet über meine medizinische Behandlung und nimmt meine Rechte gegenüber Ärzten und Pflegeeinrichtungen wahr. (Ergänzend gilt meine separate Patientenverfügung).

B. Vermögenssorge: Die beauftragte Person übernimmt die Verwaltung meines gesamten Einkommens und Vermögens. Sie darf Bankkonten eröffnen und schliessen, Zahlungen leisten, Steuern deklarieren sowie Verträge kündigen oder abschliessen. Ausserordentliche Vermögensgeschäfte (z. B. Verkauf von Immobilien) sind *[ausdrücklich gestattet / ausdrücklich untersagt]*.

C. Vertretung im Rechtsverkehr: Die beauftragte Person vertritt mich vollumfänglich und rechtsverbindlich gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherungen und privaten Dritten.

3. Entschädigung

Die beauftragte Person hat Anspruch auf Ersatz aller Spesen sowie auf eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand, welcher im Rahmen des branchenüblichen Ansatzes oder nach Absprache mit der KESB festgelegt wird.

4. Widerruf früherer Verfügungen

Mit diesem Vorsorgeauftrag widerrufe ich sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.

Ort, Datum (vollständig von Hand)

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift